

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 815745
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sammelbeschluss des Grossen Rates vom 22. März 2017 zu den in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Aktualisierung von Ziffer 3.3 betr. Zumiete Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6, Bern ab 2019

1 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Am 22. März 2017 hat der Grosse Rat erstmals im Rahmen eines Sammelbeschlusses die Weiterführung diverser kantonaler Zumieten bewilligt. Mitbewilligt wurde dabei unter anderem die Fortsetzung des Mietverhältnisses für die zusammenhängende Liegenschaft Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6 in Bern, in der die Polizeiwache Bern Mitte untergebracht ist und auch weiterhin unterbracht werden soll. Für das Mietobjekt besteht seit dem 1. Januar 2008 ein Mietvertrag mit der Stadt Bern. Die Mietfläche beträgt 10'276 m².



Entgegen dem Antrag des Regierungsrates auf eine zehnjährige Kreditdauer hat der Grosse Rat die Dauer des neuen Kredits für das vorliegende Mietobjekt auf fünf Jahre ab dem 1. Januar 2018 beschränkt, das heisst bis Ende 2022 (vgl. Ziffer 8 des Sammelbeschlusses). Ausschlaggebend war dabei die Überlegung, dass der Grosse Rat rechtzeitig die Debatte darüber führen will, ob und zu welchen Teilen die zusammenhängende Liegenschaft Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6 auch nach dem Bezug des neuen Polizeizentrums in Niederrangen (PZB) beibehalten werden soll. In der Folge traten trotz der planmässig gestarteten Verhandlungen zum neuen fünfjährigen Mietvertrag unvorhersehbare Verzögerungen ein, so dass der neu ausgehandelte, fünfjährige Mietvertrag mit der Stadt Bern erst auf Anfang 2019 in Kraft tritt. Der neue Mietvertrag sieht um rund CHF 230'000 reduzierte Nettomietkosten vor.

Für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 ist daher ein aktualisierter Kredit zu bewilligen. Da das neue PZB gemäss Planung erst per Ende 2026 zur Nutzung übergeben werden wird, bleibt das Anliegen des Grossen Rates, dereinst rechtzeitig über die Zukunft der zusammenhängenden Liegenschaft Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6 entscheiden zu können, auch mit der Kreditverlängerung um ein Jahr weiterhin erfüllt.

2 **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- GRB vom 22. März 2017 betr. Sammelbeschluss des Grossen Rates vom 22. März 2017 zu den in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten

3 **Finanzielle Auswirkungen**

Beantragte Verlängerung: 5 Jahre vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023

Mietkosten pro Jahr		CHF	2'008'968.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'693'968.00
	Nebenkosten	CHF	315'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG		CHF	2'008'968.00
zu bewilligender Kredit		CHF	2'008'968.00

4 **Geltungsdauer des aktualisierten Kreditbeschlusses**

Der aktualisierte Kreditbeschluss gilt ab 2019 bis 2023 und deckt damit die fünfjährige Dauer des neu ausgehandelten Mietvertrags ab. Für das Jahr 2018, während dem die Mietverhandlungen für den neuen Vertrag noch liefen, galt die Ausgabenbewilligung gemäss Ziffer 3.3 in der bisherigen Fassung des Sammelbeschlusses.

5 **Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Entwurf Mietvertrag